

4189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygiengesetz geändert wird

Nach der geltenden Rechtslage ist bei der periodischen Überprüfung von Bädern durch die Bezirksverwaltungsbehörde ein wasserhygienisches Gutachten einzuholen, dessen Kosten vom Bund zu tragen sind. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll nunmehr für die Inhaber von Hallenbädern und künstlichen Freibekkenbädern normiert werden, daß diese Inhaber für die Einholung eines Gutachtens zu sorgen haben, sodaß die Tragung der Kosten eines Gutachtens auf die Bäderinhaber übergeht. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß als Sachverständige für Hygiene nur Amtsärzte, Hygieneinstitute von österreichischen Universitäten oder Gebietskörperschaften, bundesstaatliche bakteriologische-serologische Untersuchungsanstalten oder gleichartige Anstalten, die unter der Leitung eines Facharztes für Hygiene stehen, heranzuziehen sind. Im Gesetzesbeschluß wird auch normiert, daß der Sachverständige bei Kenntnis von Umständen, die eine unmittelbare Gefährdung der Badegäste erwarten lassen, die Bezirksverwaltungsbehörde und den Betriebsinhaber unverzüglich zu verständigen hat.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygiengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Irene Crepaz  
Berichterstatterin

Therese Lukasser  
Stellv. Vorsitzende